

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIENSTLEISTUNGEN des Data and Service Center of the
Humanities, DaSCH (AGB Dienstleistungen DaSCH)

Version 3.0 01.06.2021

1. Geltungsbereich	2
2. Antrag und Annahme	2
3. Durchführung der Dienstleistung	2
4. Bereitstellen von Informationen und Material	2
5. Nutzung von Infrastruktur durch den Kunden	2
6. Vertraulichkeit	3
7. Dienstleistungsergebnisse	3
8. Vergütung	4
9. Datenschutz und Exportkontrolle	4
10. Haftung, Gewährleistung und Schadloshaltung	4
11. Beendigung	5
12. Gerichtsstand - Anwendbares Recht	5

1. Geltungsbereich

Diese AGB "Dienstleistungen DaSCH" regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch das Data and Service Center for the Humanities (DaSCH) für den in der Offerte adressierten Kunden („Kunde“).

2. Antrag und Annahme

2.1 Die vom DaSCH dem Kunden unterbreitete Offerte ist für dreissig (30) Tage ab Erhalt durch den Kunden gültig, sofern in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2.2 Der Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

3. Durchführung der Dienstleistung

3.1 Das DaSCH erbringt die in der Offerte beschriebene Dienstleistung („Dienstleistung“) unter Beachtung gebührender Sorgfalt und anerkannten wissenschaftlichen Standards.

3.2 Die Dienstleistung sowie die Dienstleistungsergebnisse werden dem Kunden wie in der Offerte beschrieben zugestellt. Die in der Offerte aufgeführten Termine sind lediglich Schätzwerte und begründen keine Ansprüche gegenüber dem DaSCH. Bei Verzögerungen wird das DaSCH den Kunden zeitnah informieren.

3.3 Die Unterbeauftragung der Dienstleistung oder Teile davon durch das DaSCH an Dritte ist in der Offerte zu vermerken, andernfalls darf die Unterbeauftragung durch das DaSCH nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden erfolgen.

4. Bereitstellen von Informationen und Material

4.1 Der Kunde lässt dem DaSCH die in der Offerte beschriebenen Kundeninformationen zeitnah zukommen.

4.2 Der Kunde lässt dem DaSCH die Materialien, welche für die einwandfreie und sichere Erbringung der Dienstleistung benötigt werden, zeitnah und in der Qualität, Quantität und Beschaffenheit zukommen, wie in der Offerte festgehalten.

4.3 Der Kunde gewährleistet die Einhaltung und Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Regularien sowie Drittrechte im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übermittlung und Bereitstellung von Kundeninformationen und Materialien an das DaSCH und deren Nutzung durch das DaSCH für die Durchführung der Dienstleistung. Sofern in der Offerte festgehalten und vorbehaltlich Ziffer 6 ist das DaSCH berechtigt, allfällige nach der Durchführung der Dienstleistung verbleibende Materialien zu löschen, zu vernichten oder zu nutzen.

5. Nutzung von Infrastruktur durch den Kunden

Falls für die Erbringung der Dienstleistung Mitarbeitende des Kunden Zugang zu Infrastruktur des DaSCH benötigen, sorgt der Kunde für ausreichende Versicherungsdeckung und

gewährleistet, dass Mitarbeitende des Kunden alle kommunizierten internen Regulierungen und Instruktionen, wie beispielsweise Sicherheits- und Nutzungsvorschriften des DaSCH, befolgen werden. Der Kunde anerkennt, dass seine Mitarbeitenden für die Nutzung der Infrastruktur des DaSCH allenfalls zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. eine Geheimhaltungsvereinbarung, zu unterzeichnen haben.

6. Vertraulichkeit

6.1 Unter „vertrauliche Informationen“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten, in irgendeiner Form ausgetauschten Informationen zu verstehen, welche vom Kunden des DaSCH für den Zweck der Dienstleistung zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob die vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Gegenständen, Daten, Ausrüstungen etc. zugänglich gemacht werden. Das DaSCH hält die vom Kunden übermittelten vertraulichen Informationen geheim und verwendet diese ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistung. Falls vertrauliche Informationen in nicht schriftlicher Form mitgeteilt werden, muss der Kunde des DaSCH innerhalb von zehn (10) Tagen diejenigen Informationen in schriftlicher Form wiedergeben, welche als vertrauliche Informationen zu gelten haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

6.2 Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungsverpflichtung, wenn das DaSCH nachweist, dass diese (i) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie durch den Kunden bekannt gegeben wurden oder der Öffentlichkeit danach ohne Verschulden des DaSCH bekannt gegeben werden, (ii) dem DaSCH durch einen Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungspflichten bekannt gemacht wurden, (iii) dem DaSCH bereits bekannt waren, bevor sie durch den Kunden bekannt gegeben wurden oder (iv) vom DaSCH unabhängig entwickelt worden sind. Wenn das DaSCH auf Grund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Vorschrift gezwungen ist, die vertraulichen Informationen zu offenbaren, soll das DaSCH den Kunden soweit möglich vorgängig über die geplante Offenbarung in Kenntnis setzen.

6.3 Mit Ausnahme von automatisch generierten elektronischen Back-up Kopien, Kopien zur Überprüfung der hier eingegangenen Verpflichtungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird das DaSCH nach Dienstleistungserbringung sämtliche vertraulichen Informationen unwiderruflich vernichten und/oder löschen.

7. Dienstleistungsergebnisse

7.1 Falls gemäss Offerte Berichte zu übergeben sind, überträgt das DaSCH auf den Zeitpunkt der Übergabe die Eigentumsrechte an diesen Berichten auf den Kunden. Vorbehaltlich der Ziffer 9 ist der Kunde frei, über die Berichte zu verfügen und die in den Berichten enthaltenen Informationen in eigener Verantwortung zu verwenden.

7.2 Falls gemäss Offerte Daten zu übergeben sind, ist der Kunde berechtigt, vorbehaltlich der Ziffer 9, diese Daten für beliebige Zwecke zu verwenden.

7.3 Das Risiko von Verlust und Beschädigung für die gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände und Daten geht mit der Bereitstellung zum Versand auf den Kunden über. Der Erfüllungsort ist der Sitz des DaSCH, der die Dienstleistung erbringt.

7.4 Der Kunde hat dem DaSCH schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände oder Daten allfällige Sachmängel mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist vierzehn (14) Tage nach Entdeckung. Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel endet sechs (6) Monate nach Erhalt der gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände und/oder Daten.

8. Vergütung

8.1 Der Kunde hat dem DaSCH die Vergütung wie in der Offerte ausgeführt zu bezahlen, zuzüglich einer allfälligen Schweizerischen Mehrwertsteuer. Die Dienstleistung kann vom DaSCH basierend auf (Stunden-) Ansätzen mit oder ohne Kostendach oder Fixpreise offeriert werden, wie in der Offerte beschrieben. Soweit in der Offerte nicht gesondert aufgeführt, sind Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Zölle zusätzlich durch den Kunden zu begleichen.

8.2 Teilzahlungen sind an den in der Offerte erwähnten Zeitpunkten fällig. Falls in der Offerte keine Teilzahlungen aufgeführt sind, ist die Vergütung mit der Beendigung des Vertrages fällig.

8.3 Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Falls der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Rechnung berechnete Einwände erhebt, gilt eine Rechnung als vom Kunden akzeptiert.

9. Datenschutz

9.1 Die Parteien halten sich an alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

10. Haftung, Gewährleistung und Schadloshaltung

10.1 Das DaSCH gewährleistet, dass die gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände, Materialien und Daten, den in der Offerte ausdrücklich aufgeführten Spezifikationen entsprechen und die Dienstleistung in Übereinstimmung mit der Ziffer 3.1 erbracht wird. Weitere Garantien und/oder Gewährleistungen, insbesondere auch betreffend die Nicht-Verletzung von Drittrechten, sind ausgeschlossen.

10.2 Vorbehaltlich der Verletzung der Ziffer 6 und vorbehaltlich der Ziffer 10.3 und soweit gesetzlich zulässig, schliesst das DaSCH jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag aus, insbesondere auch alle indirekten Schäden und Folgeschäden (beispielsweise entgangener Gewinn), sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von DaSCH verursacht wurden.

10.3 Der Kunde verwendet die Gegenstände, Daten und die vom DaSCH übermittelten Informationen auf eigene Verantwortung. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Kunde, ungeachtet der Ziffer 10.2 und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das DaSCH von

Ansprüchen schadlos zu halten, sofern die gegenüber dem DaSCH geltend gemachten Ansprüche Dritter auf die Verwendung der Gegenstände, Daten oder der in den Berichten enthaltenen oder anderweitig übermittelten Informationen durch den Kunden beruhen.

11. Beendigung

11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 endet der Vertrag mit Erbringung der Dienstleistung. Bestimmungen, die ihrer Natur gemäss die Beendigung oder die Kündigung des Vertrages überdauern sollen, gelten weiterhin.

11.2 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Dienstleistungen, die bis zur Kündigung erbracht worden sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus entgangenem Gewinn bleiben alle durch Kündigung zur Unzeit entstandenen Schadenersatzansprüche vorbehalten.

12. Gerichtsstand - Anwendbares Recht

12.1 Es gilt schweizerisches Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Normen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stadt Basel.

ABG Dienstleistungen DaSCH (Version Juni 2021)